

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 21.11.2024

Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke in einer schweren Strommangellage: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

In einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden Strommangellage kann der Bundesrat auf der Basis des Landesversorgungsgesetzes (LVG) die Inbetriebnahme von Reservekraftwerken beschliessen. Ein solcher Einsatz vermeidet, mildert oder verzögert sehr einschneidende verbrauchsseitige Massnahmen wie die Kontingentierung von Grossverbrauchern oder rollierende Netzabschaltungen. Aktuell ist der Abruf von Strom aus Reservekraftwerken dann vorgesehen, wenn die nachgefragte Strommenge das Angebot für den Folgetag übersteigt ("fehlende Markträumung"). Mit der in diese Vernehmlassung geschickten Verordnung soll der Betrieb von Reservekraftwerken neu auch unabhängig von einer fehlenden Markträumung definiert werden. Die Reservekraftwerke sollen neu auch im Falle einer unmittelbar drohenden Strommangellage in Betrieb genommen werden können.

Selbstverständlich ist für den SGB die Abwendung einer schweren Strommangellage in jedem Fall zentral. Wir fordern jedoch die Überarbeitung des vorliegenden Verordnungsentwurfs anhand folgender drei Punkte:

- Erstens fordern wir die **Festlegung einer genauen Definition einer "Strommangellage"** (und wann diese "drohend" oder "schwer" ist). Zwar ist eine "schwere Mangellage" allgemein im Landesversorgungsgesetz definiert, auf dessen Basis der Bundesrat im Dezember 2022 die Winterreserveverordnung (WResV) erliess und dem Reservekraftwerk Birr die Bewilligung erteilte. Das Bundesverwaltungsgericht entschied im Nachgang jedoch, dass das UVEK nicht darlegen konnte, auf welcher Grundlage die schwere Strommangellage festgestellt worden sei und urteilte, dass die Erteilung der Betriebsbewilligung nicht gesetzeskonform war. Wir erachten es deshalb als zentral, dass auf Verordnungsebene endlich klar definiert wird, was eine Strommangellage ist und wann eine Intervention erforderlich ist.

- Zweitens ist unseres Erachtens die vorgesehene Regelung des Betriebs ausschliesslich der Reservekraftwerke auf Basis des LVG nicht gerechtfertigt. Genau für den Fall einer Strommangellage nach LVG wurden die Reservemöglichkeiten in der WResV und im Stromversorgungsgesetz (StromVG) geschaffen und präzisiert. Darauf aufbauend soll der Bundesrat **im Falle einer drohenden Strommangellage auch die Wasserreserve, die Verbrauchsreserve und die gesamte ergänzende Reserve in Betrieb nehmen können** (und nicht nur die (Gas-)Reservekraftwerke). Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen.
- Drittens fordern wir, dass die Reservekraftwerke auch im Falle einer drohenden Strommangellage **nur zusammen mit Verbrauchslenkungsmassnahmen** in Betrieb genommen werden dürfen. Der erläuternde Bericht hält zwar fest, dass Reservekraftwerke *"grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchslenkungsmassnahmen"* eingesetzt werden sollen. Dahingehende Präzisierungen fehlen jedoch in der Verordnung und sollten entsprechend aufgenommen werden.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär